



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.XX. Deliberation über das Chur-Brandenburgische Verlangen; Frantzosen bestehen auf der Ehrenbreitsteinischen Sequestration; Erskeins Vorschlag, den Haupt-Recess zu Stande zu bringen. N.I. ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Mart.Specialia des
Chur-Branden-
burgischen
Petiti.

ben wollte; so man Ihm versicherte. Der Chur-Brandenburgische Gesandte aber äußerte nachgehends, in denen Privat-Visiten, die Particularitäten dahin; 1) Daß sein Herr, der Churfürst, bereit wäre durch Seine Deputirten die Pommerische Gränz-Streitigkeiten mit Schweden zu componiren, und möchte man nur den Schweden zureden, daß Sie einmahl zur Sache thun sollten, damit man inner den 6. Wochen der dreyen Terminen damit fertig werde; auf welchen Fall die Clausula in dem Recept gar wohl ausgethan, hingegen die Hinter-Pommerische Orte, simpliciter in Tertium Terminum gesetzt werden könnten, wodurch dann Seine Churfürstliche Durchlaucht nicht aus dem Genuß des Instrumenti Pacis gesetzt würden. Sollte man aber, 2) wieder Vermuthen, in besagten 6. Wochen, nicht allerdings fertig werden können; so wären Seine Churfürstliche Durchlaucht erbittig, was sodann noch strittig sey, in Königlich-Schwedischen Händen bis zur Beylegung zulassen, dahingegen Sie die Extradition der ohnstrittigen Oerter ohnfehlbar gewärtigten: Damit aber 3) diese Restitution der strittigen Orte nicht in Infinitum hinausgezogen werde; so begeherten Ihro Churfürstliche Durchlaucht, die Stände möchten den Schwedischen Generalissimum dahin dispo-

niren, daß Er geschehen lasse, daß das Reich, aus allen 3. Collegiis, gewisse Arbitros ernenne, welche, neben beyder Theile Commissarien, sich in locum ipsam verfügten, und binnen einer gewissen Zeit, durch Güte oder einen Ausschlag, der Sache abhelffen.

Als nun der Chur-Brandenburgische Gesandte fortgieng, begleiteten Ihn die beyden Directoria wiederum bis in den Neben-Saal, und berichteten hernach, der Chur-Maynische hätte sich beschweren wollen, daß man dem Chur-Brandenburgischen im Fürsten-Rath Audienz verstatte, und nicht vorher mit Ihm, als dem Reichs-Directorio communicirt habe, wie doch zu Münster geschehen sey, als der Königl. Französische Plenipotentiarius, Comte Servient, Abschied genommen. Die Fürstlichen aber, sowol Catholische als Evangelische, sagten, man könnte dem Reichs-Directorio dergleichen Potestät keinesweges einräumen, Chur-Mayn werde keinen Actum können bringen, den Er auf Contradiction erhalten habe. Mit des Comte Servient Valediction hätte es viel eine andere Gelegenheit gehabt, weil der Salzburgerische, als zugleich Chur-Maynische Gesandte, in dem Chur-Maynischen Quartier gewohnet habe, die Valediction alda geschehen, und das Reichs-Städtische Collegium zugleich mit darbey gewesen sey.

1650.
Mart.Des Chur-
Maynischen
Directorii
Præsentation,
bey Er-
theilung der
Audienzien
im Fürsten-
Rath.

§. XX.

Deliberation
im Fürsten-
Rath, über die
Chur-Branden-
burgische
Proposition.

Mittwochs den 23. Mart. wurde die vorgemeldte Chur-Brandenburgische Proposition im Fürsten-Rath zur Deliberation gestellt, und giengen die Vota unanimiter dahin, daß das Verlangen in der Billigkeit gegründet, und daher nach aller Möglichkeit zu secundiren sey: Jedoch mit diesen beyden Restriktionibus: 1.) Daß man das Haupt-Verck dadurch nicht mit verzdere; 2.) Sollte man gegen die Schweden nicht so gleich im Anfang gedencen, daß man den Aufsatz in Puncto Evacuationis, allwo die Restitution der Hinter-Pommerischen Lande, auf den wegen der Gränz-Strittigkeiten erfolgenden Vergleich, wären verwiesen worden, zu corrigiren in Willens habe, sondern, man zweyter Theil.

möchte vorhero sich bemühen, die Realia der Vorschläge zur Güte, von Ihnen zu vernehmen, alsdann sich sothane Correction von selbst wohl finden würde.

Donnerstags den 24. Mart. lieffen die Kayserlichen Gesandten das Directorium aus dem Fürsten-Rath zu sich erfordern, und eröffneten Selbigem, daß Sie sich zu der verlangten Ratification nicht verstehen könnten, weil solche bereits unter dem Instrumento Pacis stecke, auch vielen Verzug des Haupt-Verckes veranlassen würde; so hätte auch der Herzog von Lothringen sich wieder ins Reich begeben, und an der Mosel einquartirt. Worneben dieselben zugleich erinnerten, daß man doch sowohl in der Weyer-

Kayserliche
Beschwer-
rung gegen
Lothringen.

1650.
Mart.Speyerische
Capuciner-
Sache.Frankosen
wollen von
der Ehren-
breitfeini-
schen Seque-
stration nicht
abstehen.

schen, als der Capuciner Sache zu Speyer, dem Käyser antworten möchte.

Worauf im Fürsten-Rath resolvirt wurde, den Herzog von Lothringen durch Schreiben zu erinnern, daß Er sich von des Reichs Boden hinweg begeben möchte, sodann auch an Kayserliche Majestät die verlangte Antwort zu erstatten.

Des Nachmittags erhob sich Chur-Maynz, Bamberg, Sachsen-Altenburg und Nürnberg, zu den Schwedischen Gesandten, umb zu vernehmen, was die verträgstete Unterredung mit den Frankosen möchte gefruchtet haben: Sie vernahmen aber gar schlechten Trost, hingegen vielmehr diese Erklärung, daß die Frankosen von dem Ehrenbreitfeinischen Sequestro keines wegés abweichen, die Käyserlichen hingegen gar nicht dar-

ein willigen wollten. Da man nun lange deliberirte, was bey solchen Umständen zu thun seyn möchte, so gab Ersklein diesen Rath, man sollte den Haupt-Recess zum Stande bringen, dieses würde vor beyde Theile der beste Weg seyn; wäre solches geschehen, so wollten die Schweden mit den Ständen darauf schlüssen, auch denenselben die Erleichterung von der Miliz schaffen und das Thirige geben, wer dann nicht wolte, der möchte zurück bleiben und sehen, wie Er am Ende zu recht käme. Ob nun zwar die Reichs-Deputirten in Ihren Herzen sehr zweiffelten, ob dieser Vorschlag den Schweden ein rechter Ernst sey; So stimmten sie doch solcher Meynung bey, und baten inständig umb die gute und baldige Beförderung.

1650.
Mart.Des Ersklein
Vorschlag,
den Haupt-
Recess zum
Stande zu
bringen.

§. XXI.

Ersklein com-
municirt den
Haupt-Re-
cess.Jedoch Ersklein machte sein Wort bald wahr, indem er gleich des folgenden Tags, ¹⁵/₂₅ Mart. dem Sachsen-Altenburgischen Gesandten von Thumshirn, den zusammen geschriebenen Haupt-Recess, ingleichen ein Formular des Kayserlichen Edicts, sodann zwey Restitutions-Listen zuschickte, wovon eine diejenigen Personen betraf, welche *intra tres Terminos* zu restituiren wären, die andere aber diejenigen concernirte, welche *in tribus Mensibus* restituirt werden sollten. Bey der darauf angestellten Perlustation und Collationirung mit denen seithero berichtigten Particular-Schlüssen, fand sich keine sonderbare Discrepanz, ausser in *Puncto Satisfactionis*, wegen Beförderung der Evacuation in *Casum deficientis Solutionis*, wozu man die Real-Assecuration verwilligt hatte; darüber man mit den Schweden sich zu besprechen, auch die Aenderung der *Nocul* des Edicts zu verlangen, resolvirte: Die Listen waren bloß auf die Nahmen der Restituenden, und die *Materia sine Prajudicio* eingerichtet; An den Haupt-Recess war eine *Extensio Guarantiae Generalis* mit angehängt, ingleichen, wie es mit den Ratificationen zu halten sey, daß nemlich selbige, bis die Königlich-Schwe-

dische Ratification eingelangt seyn würde, bey dem Magistrat der Reichs-Stadt Nürnberg deponirt werden solle.

Und weil die Schweden den Aufsat des Haupt-Recessus, nebst denen übrigen Stücken, wie solche allhier sub N.I. II. III. befindlich sind, sowohl den Käyserlichen Gesandten, als dem Chur-Maynischen Reichs-Directorio gleichfalls übersandt hatten; So wurde die folgenden Tage mit deren absonderlichen Perlustation, von Seiten der Käyserlichen Gesandten zugebracht, auch darüber mit den Schweden ordentlich conferirt, da es dann, nach der *à Caesareanis* dem Reichs-Directorio, Dienstags den ¹⁹/₂₉ Mart. geschehenen Proposition, darauf ankam, daß bey der mit den Schweden, Tags vorher, dießfalls gepflogenen Konferenz, noch diese 3. Punkten in Differenz gestanden wären, nemlich: 1.) die *Clausula* und *Conditiones* der *Hinter-Pommerschen* und *Ohnabruckischen*, auch *Benennung* der *Mecklenburgischen Plätze*; 2.) Die *Ratifications-Clausul*, 3.) Eine *Declaration*, daß *Ihro Kayserliche Majestät* und *Dero Erb-Lande*, mit der *Real-Assecuration* nicht molestirt werden sollten. Das Erste stunde noch auf weiter

N. I. II. III.